

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sport-/Mehrzweckhalle in Horb a.N.–Bittelbronn

Neufassung: GR-Beschluss vom 25.11.2008 - nach Fertigstellung Inbetriebnahme ab November 2007.

Eigentümer der Sport-/Mehrzweckhalle Bittelbronn ist die Stadt Horb a.N. Hingegen betrieben wird sie vom „Förder-/Trägerverein der Sport-/Mehrzweckhalle Bittelbronn e.V.“ Außerdem wurde die Küche und Schankanlage durch die Vereinsgemeinschaft Bittelbronn eingebaut und bezahlt.

Für die Gebührenbemessung wurde die Gebührenordnung der Stadt Horb a.N. für städtische Mehrzweckhallen vom 28.01.1986 (in der gültigen Fassung ab 01.01.2008) zu Grunde gelegt.

I. Nutzung der Halle als Sporteinrichtung

1. Hallennutzung

Für die Benutzung der Halle als Sporteinrichtung sind für die laufenden Betriebskosten eine Pauschale von **3,25 €/ÜE** zu entrichten (gem. GR-Beschluss vom 25.09.2007).

Eine Übungseinheit entspricht 45 Minuten.

Für Vereine/Institutionen, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind oder ihren Vereinssitz nicht im Stadtgebiet haben, wird ein Zuschlag von **1,55 €/ÜE** berechnet.

Während der Heizperiode wird zusätzlich eine Heizkostenpauschale von **3,00 €/ÜE** berechnet.

2. Duschen

Für die Benutzung der Duschen wird pro benutzten Duschaum eine Pauschale von **6,00 €** berechnet.

3. Jugendsport (bis 18 Jahre)

Nutzungen für den Jugendsport durch Vereine/Institutionen, die als gemeinnützig anerkannt sind und ihren Vereinssitz im Stadtgebiet haben, sind von den Betriebskosten befreit (GR-Beschluss vom 26.03.1996).

Die Heizkostenpauschale und Duschgebühren müssen jedoch voll entrichtet werden.

4. Führung der Belegungslisten

Alle Vereine, Sportgruppen und Institutionen haben die Hallennutzung mit Teilnehmerzahl in der ausliegenden Belegungsliste zu dokumentieren. Ebenso sind die Duschenbenutzung und die Hallenbeheizung zu verzeichnen.

Des Weiteren sind besondere Vorkommnisse und Sachbeschädigungen zu dokumentieren.

5. Hallenbenutzung während den Schulferien

Die Nutzung der Halle während den Schulferien ist nur eingeschränkt möglich. Die Öffnungszeiten während den Schulferien werden im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

Für Festveranstaltungen gelten Ausnahmen.

II. Nutzung der Halle für Veranstaltungen

Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung und die Bezahlung der fälligen Gebühren an die GEMA Bezirksdirektion Augsburg ist Sache des Veranstalters.

Die Benutzungsgebühren und Kostenersätze werden von dem Förder-/Trägerverein der Sport-/Mehrzweckhalle Bittelbronn e.V. in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Nutzung und Reinigung der Küche wird von der Vereinsgemeinschaft Bittelbronn in Rechnung gestellt.

2.1 Antrag auf Nutzung der Pausenhofüberdachung (Hocketse im Schulhof)

Die Kostenersätze und Nutzungsgebühren werden wie unter Nr.1 von dem Förder-/Trägerverein bzw. der Vereinsgemeinschaft Bittelbronn in Rechnung gestellt.

2.2 Versammlungsstättenverordnung

Nach der Versammlungsstättenverordnung ist je nach Art der Veranstaltung eventuell eine Feuersicherheitswache erforderlich. Die Bereitschaftsgebühr beträgt 10,00 € je Mann und Stunde. Den Weisungen der zum Feuersicherheitsdienst eingeteilten Feuerwehrmänner ist Folge zu leisten.

Die Entscheidung, ob ein Sanitätsdienst erforderlich ist, liegt beim Veranstalter.

Die Halle darf nur mit den vorhandenen Tischen und Stühlen bestuhlt werden. Nach der Versammlungsstättenverordnung kann die Halle incl. Bar maximal 250 Personen aufnehmen.

Dem Veranstalter wird empfohlen eine **Haftpflichtversicherung** (zur Abdeckung von Personen - /Sachschäden etc.) **für die Veranstaltungsdauer** abzuschließen.

Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und des Rauchverbotes verantwortlich.

2.3. Die Nutzung der örtlichen Vereine/Gruppierungen ist vorrangig vor der privaten Nutzung.

2.4. Die Halle bzw. die Nebenräume werden am Vortag vom Hausmeister (Anton Schatz oder einem Stellvertreter) übergeben. Bei der Übergabe werden die Zählerstände von **Strom, Heizung** und **Wasser** abgelesen und bestehende Mängel dokumentiert. Gleichzeitig wird der Veranstalter in die Hallentechnik eingewiesen (Lichtsteuerung, Lüftung, etc.). Die Hallentechnik ist am Veranstaltungstag nur durch die benannte verantwortliche Person zu bedienen. Ebenso hat nach der Veranstaltung eine Rücknahme (gemäß Ziffer 8) zu erfolgen.

Die Termine, für die Übergabe und Rücknahme sind rechtzeitig mit dem Hausmeister zu vereinbaren.

3. Getränkeeinkauf (Alkoholische und alkoholfreie Getränke)

Getränke sind bei Veranstaltungen mit Bewirtung generell von der **Vereinsgemeinschaft Bittelbronn** zu beziehen, d.h. Lieferant ist die Löwenbrauerei Baisingen. Ausgenommen sind die Getränke für den Barbetrieb.

4. Aufbau und Dekoration

Der Veranstalter kann die Halle z.B. bei einer Veranstaltung am Wochenende (Sa./So.) frühestens am Freitag ab 13.00 Uhr in Anspruch nehmen.

Sonderregelungen müssen rechtzeitig mit der Schulleitung/Ortschaftsverwaltung abgestimmt werden.

Dekorationen dürfen nur in den vorgesehenen Halfenschienen aufgehängt werden.

Befestigungen mit Reißnägeln/Klebeband an den Wänden sind untersagt.

Die Anbringung der Schutzwand entlang der Prallwände und das Auslegen des Schutzbodens sind bei Großveranstaltungen (Fasching, Tanzabende etc.) zwingend erforderlich.

Die Halle darf mit keinen Festzeltgarnituren bestückt werden, auch wenn ein Schutzboden eingelegt wird.

5. Veranstaltungsende, Abbau

Die Halle, der Halleneingangsbereich und die Garderobe sind besenrein, die Sanitäreanlagen gereinigt nach Veranstaltungsende bis spätestens 14.00 Uhr des Folgetages vom Veranstalter zu hinterlassen.

Tische und Stühle müssen gereinigt und im Stuhllager sorgfältig eingelagert werden. Ferner sind der Schutzboden und der Prallwandschutz zu reinigen und ordnungsgemäß einzulagern. Des Weiteren ist die angebrachte Dekoration komplett zu beseitigen.

6. Reinigung Halle/Sanitäreanlagen

Die Endreinigung erfolgt durch den **Hausmeister** bzw. der Reinigungskraft.

Die Endreinigung und eine eventuelle Zwischenreinigung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zum festgelegten Stundensatz.

6.1. Reinigung Außenbereich/ Pausenhofüberdachung etc.

Der Außenbereich ist vom Veranstalter selbst zu reinigen, die Abnahme erfolgt durch den Hausmeister.

Eine Endreinigung durch den Hausmeister wird nach tatsächlichem Aufwand zum festgelegten Stundensatz abgerechnet.

7. Nutzung der Küche

Die Nutzung der Küche ist bei dem Verantwortlichen der Vereinsgemeinschaft (Bruno Kocheise) zu beantragen. Herr Kocheise oder sein Stellvertreter wird den Verantwortlichen in die Küchen-/Schanktechnik einweisen und ein Übergabeprotokoll erstellen. Die Nutzung von Küche und Bar wird gesondert von der Vereinsgemeinschaft berechnet.

Endreinigung der Küche

Geschirr, Gläser, Küchenblock und Schankanlage sind vom Nutzer zu reinigen. Die Endreinigung der Küche erfolgt durch **den Hausmeister**. Hierfür wird ein pauschales Entgelt von **40,00 €** durch den Förder-/Trägerverein erhoben.

8. Hallenabnahme

Die Hallenabnahme erfolgt durch den Hausmeister oder seinem Stellvertreter, der zusammen mit dem Veranstalter die Zählerstände (Verbrauch) abliest, dokumentiert und an den **Förder-/Trägerverein** weiterleitet. Ebenfalls dokumentiert werden entstandene Schäden (über die Instandsetzung entscheidet der Förder-/Trägerverein erforderlichenfalls im Benehmen mit der Ortschaftsverwaltung). Der entsprechende Kostenersatz wird in Rechnung gestellt.

Die Abnahme der Küche obliegt dem Verantwortlichen der Vereinsgemeinschaft. Entstandene Schäden werden dokumentiert. Über die Instandsetzung entscheidet die Vereinsgemeinschaft bzw. der Geräewart der Vereinsgemeinschaft. Der anfallende Kostenersatz wird von dieser in Rechnung gestellt.

III. Hausordnung:

1. Der Hallenschlüssel darf nicht an Dritte weitergeben werden und muss vor Beginn der Veranstaltung bzw. nach Veranstaltungsende auf der Ortschaftsverwaltung abgeholt bzw. an die Ortschaftsverwaltung zurück gebracht werden. Die Ortschaftsverwaltung wird insoweit als Erfüllungsgehilfe für den Förder-/Trägerverein tätig.
2. Die Notausgänge dürfen bei sportlichen Aktivitäten oder kulturellen Veranstaltungen nicht zum Lüften oder als Seiteneingang benutzt werden. Die Notausgänge dürfen nicht mit Inventar zugestellt werden.
3. Das Rauchabzugsfenster darf ebenfalls nicht zum Lüften geöffnet werden.
4. Die Benutzung des Action-Centers, der Sprossenwand und der Sportgeräte ist untersagt, da die Geräte ausschließlich dem Schulsport dienen.
5. Die Halle darf nicht mit Turnschuhen mit schwarzer Sohle betreten werden, weil der schwarze Abrieb der Turnschuhe einen hohen Reinigungsaufwand verursacht.
6. Die Halle sowie die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Nach dem Lüften sind die Fenster wieder zu schließen.
7. Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Rauchverbots verantwortlich.
8. Die Hallentechnik (Lichtsteuerung, Lüftung) darf nur von der vom Veranstalter beauftragten Person nach entsprechender Einweisung bedient werden.

9. Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung tritt rückwirkend mit Inbetriebnahme der Sport-/Mehrzweckhalle Bittelbronn ab November 2007 in Kraft.

10. Zustimmung

Vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung wurde vom Ortschaftsrat Bittelbronn am 24.09.2008 vorberaten. Der Gemeinderat hat dieser durch Beschluss vom 25.11.2008 zugestimmt.

Gez.

Michael Theurer
Oberbürgermeister

Bernd Würger
Stv. Ortsvorsteher

Hans Schmid
1. Vorsitzender des
Förder-/Trägervereins
Sport-/Mehrzweckhalle
Bittelbronn e.V.

Bruno Kocheise
Gerätewart der
Vereinsgemeinschaft
Bittelbronn